

Tarifvertrag
über die einmalige Sonderzahlung 2018
für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt
in Baden-Württemberg
(TV Sonderzahlung 2018 AWO Baden-Württemberg)
vom 1. Januar 2019

Zwischen

dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 5. November 2018.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Arbeiterwohlfahrt in Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2008 fallen.

§ 2

Einmalige Sonderzahlung

(1) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, Kr 3a oder Kr 4a eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von € 250,00, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. September 2018 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. September 2018 und dem 30. Juni 2019 Anspruch auf Entgelt besteht. § 28 Absatz 2 TV AWO Baden-Württemberg findet Anwendung. Maßgeblich ist die Teilzeitquote im Auszahlungsmonat; besteht zu diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis nicht mehr, die des letzten Monats im Arbeitsverhältnis. Im Übrigen sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. September 2018 maßgeblich.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltzahlung aus Anlass der in § 23 Absatz 1 Satz 1 TV AWO Baden-Württemberg genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Absatz 4 TV AWO Baden-Württemberg), auch, wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(2) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Sonderzahlung wird mit der Entgeltabrechnung für den auf den Abschluss des Tarifvertrages folgenden Kalendermonat gezahlt (Auszahlungsmonat). Für Beschäftigte, die im

Auszahlungsmonat keine Entgeltabrechnung erhalten, erfolgt die Abrechnung und Auszahlung mit der nächsten individuellen Entgeltabrechnung; spätestens mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 4. November 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2019 schriftlich beantragen. Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 4. November 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Berlin / Stuttgart, den 12. JULI 2019

**Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e. V.**

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Gero Kettler
Geschäftsführer

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)
Landesbezirk Baden Württemberg**

Martin Gross
Landesbezirksleiter

Irene Gölz
Landesbezirksfachbereichsleiterin

Silke Hansen
Gewerkschaftssekretärin